



Kindergartenordnung der Gemeinde Langenenslingen



Inhalt:

- Kindergartenordnung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Richtlinien über die ärztliche Untersuchung
- Adressen

Sehr geehrte Eltern,

der Kindergarten Langenenslingen mit Kinderkrippe und der Kindergarten Andelfingen haben die Aufgabe die Erziehung Ihrer Kinder zu ergänzen und zu unterstützen. Gerade die ersten Lebensjahre eines Kindes stellen die Weichen für die zukünftige Entwicklung dar. Daher werden in unseren Einrichtungen in dieser besonders sensiblen Entwicklungsphase die notwendigen Rahmenbedingungen für eine gelungene Förderung der Kinder geschaffen. Wir wollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie die Erziehung und frühkindliche Bildung fördern. Die Kinder lernen frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Auf unterschiedliche soziale, weltanschauliche und religiöse Gegebenheiten wird Rücksicht genommen.

Zur Erfüllung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrags orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpädagogik und -psychologie sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Grundlagen für die tägliche Arbeit leiten sich dabei aus den im Orientierungsplan für Baden-Württemberg verankerten Zielsetzungen für die Elementarerziehung ab.

Der Kindergarten vermittelt in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde das christliche Leben und Handeln sowie elementare Inhalte des christlichen Glaubens in kindgemäßer Form, vor allem in Wort, Lied, Gebet und Spiel und bei der Feier kirchlicher Feste. Der Kindergarten soll nicht neben oder in, sondern mit unserer Gemeinde leben. Er beteiligt sich deshalb auch an Festen unserer Gemeinde und entwickelt selbst Aktivitäten, die sich an die Gemeinde richten.

Um eine positive Entwicklung Ihres Kindes in unseren Kindergärten und eine effektive Arbeit des Kindergartens zu erreichen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Mitarbeitern und Träger notwendig.

Wir bitten Sie daher, sich bei der Kindergartenarbeit miteinzubringen und an Elternabenden, Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten des Kindergartens teilzunehmen. Die Erzieherinnen und auch die Gemeinde als Träger stehen Ihnen gerne zur Verfügung um Fragen, Wünsche, Anregungen und Probleme zu besprechen.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihre Kinder in unseren Einrichtungen wohl fühlen und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Für die Gemeinde Langenenslingen

Andreas Schneider
Bürgermeister

Für den Kindergarten Langenenslingen

Marina Stauß
Leiterin

Für den Kindergarten Andelfingen

Anja Eisele
Leiterin

Kindergartenordnung der Gemeinde Langenenslingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenenslingen am 21.09.2020 folgende Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Langenenslingen als Satzung beschlossen:

§ 1 - Träger und Verwaltungsorgane

- (1) Die Gemeinde Langenenslingen ist Träger der Kindergärten in Langenenslingen, Egelseestraße 16, und Andelfingen, Schulstraße 18. Sie werden nach einheitlichen Regeln betrieben. Das in den Kindergärten eingesetzte Personal soll sich gegenseitig unterstützen. Die pädagogische Leitung liegt bei den Leiterinnen der Kindergärten Langenenslingen und Andelfingen. Die beim Kindergarten Langenenslingen eingerichtete Kinderkrippe ist Teil dieser Einrichtung. Die Regelungen dieser Kindergartenordnung gelten stets auch analog für die Kinderkrippe.
- (2) Verwaltungsorgane sind der Gemeinderat und der Bürgermeister, wobei bei Fragen des Kindergartens Andelfingen der Ortschaftsrat einschließlich Ortsvorsteher beratend mit hinzugezogen wird. Die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinderat und Bürgermeister richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung, und der sie ergänzenden Vorschriften sowie der Hauptsatzung.

§ 2 - Allgemeines

Für die Führung der Kindergärten gelten das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) in der aktuellen Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften.

Daneben bilden die vom Kultusministerium im Benehmen mit dem jeweils berührten Ministerium mit Beteiligung der Trägerverbände und den kommunalen Landesverbänden festgesetzten Zielsetzungen für die Elementarerziehung, die in einem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung festgelegt wurden sowie eine auf den jeweiligen Kindergarten zugeschnittene Konzeption eine wichtige Grundlage für die Führung der Kindergärten.

§ 3 - Aufnahme

- (1) In die Kindergärten in Langenenslingen und Andelfingen werden grundsätzlich Kinder aufgenommen, die an dem für die Grundschule maßgeblichen Stichtag das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht in die Schule eingetreten sind. In altersgemischte Gruppen werden auch jüngere und ältere Kinder aufgenommen. In die Kinderkrippe werden grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr, in Ausnahmefällen auch früher, aufgenommen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Die Kinder sind vom Erziehungsberechtigten schriftlich mit dem dazu vorgesehenen Vordruck zum Kindergarten anzumelden. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet grundsätzlich im Rahmen der vom Träger festgelegten Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage 2.

- (5) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens, der Erklärung über Erkrankungen, dem Nachweis eines ausreichenden Masern-Impfstatus nach den Bestimmungen des Masernschutzgesetzes und der Erteilung des Abbuchungsauftrags.
- (6) Es wird außerdem empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

§ 4 - Abmeldung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen und muss schriftlich mindestens 4 Wochen zum Monatsende der Leitung der Einrichtung übergeben werden. Nach dem 1. Mai ist eine Abmeldung nur noch zum Ende des Kindergartenjahres möglich, es sei denn, die Eltern oder Sorgeberechtigten des Kindes ziehen aus der Gemeinde weg.
- (2) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
 - wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 5 - Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

- (2) Fehlt ein Kind länger als drei Tage, so ist der Kindergarten zu benachrichtigen.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- (4) Die Kindergärten sind wie folgt geöffnet:

Kindergarten Langenenslingen:

Regelgruppe:

Montag - Freitag: 7:00 Uhr - 12:00 Uhr

Montag - Donnerstag: 13:30 Uhr - 16:00 Uhr

Freitagnachmittag: geschlossen

Ganztägig:

Montag bis Donnerstag: 7:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag: 7:00 Uhr - 14:00 Uhr

Kinderkrippe:

Montag bis Freitag: 7:00 Uhr - 14:00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, dass die Kinder ihr Mittagessen gegen einen Unkostenbeitrag unter der Betreuung einer Erzieherin einnehmen.

Kindergarten Andelfingen:

Regelgruppe:

Montag bis Freitag: 7:30 Uhr - 12:30 Uhr

Im Übrigen legt der Gemeinderat die Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der tariflichen Bestimmungen fest.

- (5) Die Kinder sollen nicht vor der Öffnungszeit im Kindergarten eintreffen.
- (6) Es wird gebeten, die Kinder pünktlich vor den genannten Schließungszeiten abzuholen.

- (7) Die Ferien werden vom Träger des Kindergartens festgelegt.
- (8) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird der Kindergarten ausnahmsweise geschlossen.
- (9) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (10) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6 - Elternbeitrag

- (1) Die Einrichtungen werden öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindergärten Langenslingen und Andelfingen.
- (2) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zum Ausscheiden des Kindes voll zu bezahlen.
- (3) Wird der Elternbeitrag trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt und beträgt der Zahlungsverzug mehr als 2 Monatsbeiträge, wird das betreffende Kind vom Besuch des Kindergartens solange ausgeschlossen, bis die bestehenden Rückstände bezahlt sind.

§ 7 - Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit der Kindergärten für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Erzieherin übernimmt die Kinder in den Räumen des Kindergartens und entlässt sie an der Eingangstüre des Kindergartens aus ihrer Aufsichtspflicht. Wenn sich der Kindergarten bei gutem Wetter im Freien aufhält, erfolgt die Übernahme und Übergabe der Kinder an der Eingangstüre zum eingefriedeten Bereich des Kindergartens.
- (3) Für den Weg zum und vom Kindergarten sind die Eltern verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie treffen die Entscheidung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.

§ 8 - Versicherungen

- (1) Die Kinder sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - während des Aufenthalts im Kindergarten und
 - während aller Veranstaltungen des Kindesgartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zum Kindergarten eintreten, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9 - Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Röteln, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Mumps - Wochentöpel - Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Leiterin sofort Mitteilung gemacht werden. Ein erkranktes Kind ist vom Besuch des Kindergartens bis zum Ende der Ansteckungsgefahr ausgeschlossen. Bei Erkrankungen eines Familienmitglieds dürfen gesunde Geschwister, die gegen die betreffende Krankheit nicht geschützt sind (durch Impfung oder früher durchgemachte eigene Krankheit) den Kindergarten erst nach Konsultation eines Arztes besuchen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Anlage 1) vorzulegen.

§ 10 - Mitwirkung der Eltern

- (1) Der Kindergartenträger veranstaltet jährlich in den ersten 6 Wochen des neuen Kindergartenjahres eine Versammlung für die Eltern der Kinder beider Kindergärten. Bei ihr werden die Wahlen zum Elternbeirat durchgeführt und die vom Kindergartenpersonal entwickelten Planungen für das kommende Kindergartenjahr dargelegt. Darüber hinaus erhält der/die bisherige Vorsitzende des Elternbeirats Gelegenheit, einen Bericht über die Arbeit des Elternbeirats zu geben.
- (2) Darüber hinaus werden die Eltern durch das Kindergartenpersonal möglichst stark an der Gestaltung des Kindergartenlebens beteiligt.

Dazu werden Bastel-, Diskussions- und Vortragsabende organisiert und kleine Feste veranstaltet. Der Wochenplan des Kindergartens hängt in jedem Kindergartengebäude an der Anschlagtafel aus.

§ 11 - Bildung des Elternbeirats

- (1) In Ausgestaltung der Landesrichtlinien über die Elternbeiräte wird festgelegt, dass für jede Gruppe der gemeindlichen Kindergärten ein Elternvertreter und ein Stellvertreter gewählt werden. Die Wahl findet gruppenweise statt. Sofern kein Anwesender widerspricht, wird offen, ansonsten geheim gewählt. Für jedes Kind kann durch die Erziehungsberechtigten nur eine Stimme abgegeben werden.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Elternvertreter und ihre Stellvertreter einzuladen. Beide haben Stimmrecht.
- (3) Die Elternvertreter und ihre Stellvertreter wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und Stellvertreter(in).
- (4) Zu allen Sitzungen des Elternbeirats sollen ein Vertreter des Kindergartenträgers und die Fachkräfte der Kindergärten eingeladen werden.

§ 12 - Verwendung der Einnahmen aus Festen und Spenden

Über die Verwendung des Überschusses aus Aktivitäten des Kindergartens und aus Spenden, entscheidet der jeweilige Elternbeirat im Einvernehmen mit dem Kindergartenpersonal. Die Mittel dürfen aber nur für Zwecke des Kindergartens verwendet werden.

§ 13 - Bekanntmachung

Diese Kindergartenordnung wird den Eltern (Erziehungsberechtigten) bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen Fassungen der Kindergartenordnung zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Langenenslingen, den 22.09.2020

Schneider
Bürgermeister

Anlage 1

Anschrift der Kindertagesstätte

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Anschrift

Das Kind bzw. eine in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Person war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Untersuchung beendet. Gegen den Besuch der Kindertagesstätte bestehen keine Bedenken.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arztes

Anlage 2

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes vom 19. Januar 2018 – Az.: 5423.1/7 –

1 Allgemeines

1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.

1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.

1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18.08.2016 B1 –, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
- U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
- U9: 60. bis 64. Lebensmonat.

1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.

1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.

1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.

1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3 Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4 Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart.

Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen Verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5 Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

Adressen:

Kindergarten Langenenslingen

Egelseestraße 16
88515 Langenenslingen
Telefon: 0 73 76 / 17 32
eMail: info@kiga-langenenslingen.de

Kindergarten Andelfingen

Andelfingen
Schulstraße 18
88515 Langenenslingen
Telefon: 0 73 71 / 84 73
eMail: kiga-andelfingen@t-online.de

Bürgermeisteramt Langenenslingen

Hauptstraße 71
88515 Langenenslingen
Telefon: 0 73 76 / 9 69 - 0
Telefax: 0 73 76 / 969 - 30
eMail: info@langenenslingen.de